

Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und -qualität im Gasnetz der GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG)

1. Allgemeines

Diese Anlage zum Messstellenbetriebsrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen, welche von Messstellenbetreibern nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes in Ergänzung zur EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern G 488, G 491, G 492, G 495, G 685, G 687, G 689 und G 2000 sicherzustellen sind. Diese TMA gilt auch bei Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Gasmesseinrichtungen durch Betreiber von Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes sowie für Gasmesseinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600.

2. Grundsätzliche Anforderungen

Die im Rahmen des Geltungsbereiches des DVGW Arbeitsblattes G 600 notwendigen Anforderungen und Hinweise über die Ausführungen von Zähleranschlüssen und deren Messstrecken sind im DVGW Arbeitsblatt G 600 und in den im Internet unter www.geranetz.de veröffentlichten Technischen Hinweisen Gas vorgegeben.

Die darüber hinaus notwendigen Anforderungen und Hinweise außerhalb des Geltungsbereiches des DVGW Arbeitsblattes G 600 sind mit der GNG im Vorfeld abzustimmen.

3. Messtechnische Anforderungen

3.1 Allgemeines

Die Baulänge für den Anschluss von Turbinenrad-, Drehkolben-, Wirbel- und Ultraschallgaszähler (Abstand gemessen zwischen den Flanschanschlüssen der Ein- und Auslaufstrecke) beträgt 3xDN.

Hinzu kommen noch die gerätespezifischen geforderten Längen für die Ein- und Auslaufstrecken.

3.2 Balgengaszähler mit Temperaturkompensation

Gemäß DVGW G 685, Pkt. 5.2.3.2 beinhaltet die Maßgabe des Netzbetreibers den generellen Einsatz von Balgengaszählern mit Temperaturkompensation bis einschließlich Zählergröße G65 grundsätzlich für den Neueinbau und den Gerätewechsel im Netzgebiet der GNG.

Aufgrund der besonderen topologischen und meteorologischen Bedingungen in Thüringen sind folgende Messbereiche für den Einsatz von Balgengaszählern mit Temperaturkompensation (BGZ mit TK) umzusetzen:

Umgebung: -20°C bis +50°C
Medium: -10°C bis +40°C

3.3 Einsatz von Zustandsmengenumwertern

In Ergänzung zum DVGW G 689 gelten folgende Einsatzbedingungen für die Verwendung von Zustandsmengenumwertern:

1. Abnahmestellen mit einem Messdruck $p_{eff} > 22$ mbar bis einschließlich 50 mbar und vertraglicher Anschlussleistung ≥ 1 MW
2. Abnahmestellen mit einem Messdruck $p_{eff} > 50$ mbar bis einschließlich 100 mbar und vertraglicher Anschlussleistung ≥ 500 kW

4. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere dem DVGW-Regelwerk, den BDEW-Veröffentlichungen unter der Dachmarke EDI@Energy sowie den Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) und dem Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GaBi Gas) der Bundesnetzagentur sicherzustellen.

Die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität für Messstellen mit registrierender Lastgangmessung sind im Vorfeld mit der GNG abzustimmen.

5. Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und gegebenenfalls des Gasdruck-Regelgerätes erfolgt ausschließlich durch die GNG oder deren Beauftragten.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten im Rahmen der Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage.

Die Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage erfolgt durch ein bei der GNG eingetragenes bzw. zertifiziertes Installationsunternehmen. Erforderliche terminliche Abstimmungen sind zwischen Messstellenbetreiber, Installationsunternehmen und der GNG bzw. den jeweiligen Beauftragten rechtzeitig vorzunehmen.

Sollte im Rahmen von Umbauarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen an der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber des Betätigten der Hauptabsperreinrichtung des Hausanschlusses erforderlich sein, so sind vorab eine Anmeldung und nachfolgend eine Fertigstellungsanzeige bei der GNG erforderlich. Die Wiederinbetriebnahme der Gasinstallationsanlage hat gemäß DVGW Regelwerk, im Besonderen des DVGW-Arbeitsblattes G 600 zu erfolgen.